

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-11/3-1960

am 16.12.1960

Quelle des Ursprungbaches  
in Scheibbs, Naturschutz.

Blg.: 1

Gleichschrift

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 und 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40 ex 1952 wird auf Grund der im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 41 ex 1952 erteilten Ermächtigung die Quelle des Ursprungbaches in Scheibbs und deren wie folgt festgelegte Umgebung im Namen der n.ö. Landesregierung als Naturdenkmal erklärt.

Beschreibung der Umgebung der Quelle, die zum Naturdenkmal gehört: Ursprungbach vom Quellaustritt bachabwärts 12 m, das hinter dem Quellaustritt befindliche Gelände auf 25 m im Umkreis (einschliesslich des dort befindlichen markanten Felsgebildes).

Das Naturdenkmal befindet sich auf den den Ing. Heinrich Schönfeldt gehörigen Parzellen Nr. 302/1 und 297 der Liegenschaft ET. 12 Kat. Gem. Neustift.

Begründung

Nach einem eingeholten fachlichen Gutachten erscheint es erforderlich, die gegenständliche Quelle samt ihrer oben bezeichneten Umgebung wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleiht, in ihrem derzeitigen ursprünglichen Zustand zu erhalten. Die Quelle samt deren Umgebung war daher unter Naturschutz zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals, ausser bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Weiters hat der Eigentümer eines Naturdenkmals für die Erhaltung desselben Sorge zu tragen und muß jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben.

./.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Ing. Heinrich Schönfeldt in Scheibbs, Ginselberg 15,
- 2.) Herrn Rudolf Stepke, Scheibbs, Ginselberg 14) als Wasserbe-
- 3.) Herrn Josef Gattringer, Scheibbs, Neustift 38 ) rechtigte des
- 4.) die Fa. Weiß in Scheibbs, Neustift ) Ursprungbaches
- 5.) die Fa. L. Wiesner in Scheibbs, Neustift )
- 6.) ~~das~~ Amt der n.B. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien (2-fach)  
zu Zl. L.A. III/2-469/n-1960 vom 8.12.1960 mit der Bitte um  
Kenntnisnahme unter Anschluß des bezüglichen Erhebungsblattes.  
Gleichzeitig wird gebeten, eine entsprechende äussere Kenn-  
zeichnung des Naturdenkmals verfügen zu wollen;
- 7.) das Bezirksgericht in Scheibbs (Grundbuchamt)  
behufs Kenntnisnahme mit dem Antrag, die Unterschutzstellung  
der obgenannten Quelle samt Umgebung bei der in Frage stehenden  
Liegenschaft im Grundbuch anmerken zu wollen.  
Weiters wird gebeten, nach Durchführung der grundbücherlichen  
Anmerkung einen ex-offo Grundbuchsauszug bezüglich der in Frage  
stehenden Parzellen mit der bereits erfolgten Anmerkung für das  
hiesige Naturschutzbuch übersmitteln zu wollen.
- 8.) den Herrn Bürgermeister in Scheibbs  
zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegenden Bescheidaus-  
fertigungen ausfolgen zu wollen. Die Zustellnachweise wollen so-  
dann anher vorgelegt werden.
- 9.) das Gendarmeriepostenkommando in Scheibbs  
zur Kenntnis.



Der Bezirkshauptmann:

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht  
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Stadtgemeinde Scheibbs  
Rathausplatz 1  
3270 Scheibbs

Herrn  
Mag. Carl Ludwig Schönfeldt  
z.H. Herrn Harald Punz  
Ginselberg 15  
3270 Scheibbs

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug (rechtskräftig seit 1. Juni 2018).

Scheibbs, 6. Juni 2018



Für den Bezirkshauptmann  
(Lechner)

Beilagen

SBW3-N-088/002  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt\\_bhsb@noel.gv.at](mailto:umwelt_bhsb@noel.gv.at)  
Fax: 07482/9025-38281 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024813

Bezug

BearbeiterIn  
Lechner Hannes

07482 9025

Durchwahl

Datum

38238

24.04.2018

Betrifft

**Stadtgemeinde Scheibbs, Naturdenkmal „Ursprungsquelle“ in der KG Neustift, Postzahl 87 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Berichtigung der betroffenen Grundstücke - Änderungsbescheid**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert den Bescheid vom 16. Dezember 1960, Zl. IX-SBW2-NA-11-11/3-1960, dahingehend, dass die Beschreibung der Umgebung der Quelle, die zum Naturdenkmal gehört, wie folgt lautet:

Ursprungbach vom Quellaustritt bachabwärts 12 m, das hinter dem Quellaustritt befindliche Gelände auf 25 m im Umkreis (einschließlich des dort befindlichen markanten Felsgebildes).

**Vom Naturdenkmal „Ursprungsquelle“ einschließlich der mitgeschützten Umgebung sind Teilflächen der Grundstücke Nr. 511/1, 299/1 und 508/3, alle KG Neustift bei Scheibbs, betroffen.**

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 16. Dezember 1960, Zl. IX-SBW2-NA-11-11/3-1960, vollinhaltlich aufrecht.

## Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG



## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 16. Dezember 1960, Zl. IX-Na-11/3-1960, wurde die Quelle des Ursprungbaches und deren festgelegte Umgebung zum Naturdenkmal erklärt. Im Einlageblatt des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Postzahl 87, scheinen für die Ursprungsquelle die Grundstücke Nr. 302/1 und 297, KG Neustift bei Scheibbs sowie für die mitgeschützte Umgebung (Ursprungbach vom Quellaustritt bachabwärts 12 m und das hinter dem Quellaustritt befindliche Gelände auf ca. 25 m einschließlich des dort befindlichen markanten Felsens) die Grundstücke Nr. 301 und 508/3, KG Neustift bei Scheibbs auf.

Anlässlich der Erhebung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz am 21. März 2018 wurde eine Ersatztafel für die Kennzeichnung des Naturdenkmals angebracht. Der Amtssachverständige führt in seinem Bericht vom 23. März 2018 weiters aus, dass zwischenzeitlich keine Veränderungen am Naturdenkmal vorgenommen wurden und keine Erhaltungsmaßnahmen für die Erhaltung des Naturdenkmals erforderlich sind.

Aktualisierung der Beschreibung des Naturdenkmals bzw. Richtigstellung der Lage: Zur Lagefeststellung wurde GPS zur Hilfe genommen. Die Quelle und der anschließende Gewässerlauf befinden sich auf Grundstück Nr. 511/1 und sind öffentliches Gut der Gemeinde Scheibbs. Die Quelle ist umgeben vom Grundstück Nr. 299/1, derzeitiger Eigentümer Carl Ludwig Schönfeldt, 1140 Wien, Isbarygasse 13. Der markante Felsen mit der Lourdesgrotte befindet sich auf Grundstück 508/3, Eigentümer ebenfalls Carl Ludwig Schönfeldt. Die im Einlageblatt angeführten Grundstücke 302/1 und 297 wurden nicht vorgefunden. Das Grundstück 301 hat augenscheinlich nichts mit dem Naturdenkmal zu tun.

Auf Grund der anzuwendenden Rechtslage des § 68 Abs. 2 AVG 1991 war daher spruchgemäß vorzugehen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Scheibbs, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 3270 Scheibbs
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Ing. P e h o f e r





Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-11/3-1960

am 16.12.1960

Quelle des Ursprungbaches  
in Scheibbs, Naturschutz.

Blg.: 1

Gleichschrift

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 und 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40 ex 1952 wird auf Grund der im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 41 ex 1952 erteilten Ermächtigung die Quelle des Ursprungbaches in Scheibbs und deren wie folgt festgelegte Umgebung im Namen der n.ö. Landesregierung als Naturdenkmal erklärt.

Beschreibung der Umgebung der Quelle, die zum Naturdenkmal gehört: Ursprungbach vom Quellaustritt bachabwärts 12 m, das hinter dem Quellaustritt befindliche Gelände auf 25 m im Umkreis (einschliesslich des dort befindlichen markanten Felsgebildes).

Das Naturdenkmal befindet sich auf den den Ing. Heinrich Schönfeldt gehörigen Parzellen Nr. 302/1 und 297 der Liegenschaft ET. 12 Kat. Gem. Neustift.

Begründung

Nach einem eingeholten fachlichen Gutachten erscheint es erforderlich, die gegenständliche Quelle samt ihrer oben bezeichneten Umgebung wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleiht, in ihrem derzeitigen ursprünglichen Zustand zu erhalten. Die Quelle samt deren Umgebung war daher unter Naturschutz zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals, ausser bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Weiters hat der Eigentümer eines Naturdenkmals für die Erhaltung desselben Sorge zu tragen und muß jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben.

./.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Ing. Heinrich Schönfeldt in Scheibbs, Ginselberg 15,
- 2.) Herrn Rudolf Stepke, Scheibbs, Ginselberg 14) als Wasserbe-
- 3.) Herrn Josef Gattringer, Scheibbs, Neustift 38 ) rechtigte des
- 4.) die Fa. Weiß in Scheibbs, Neustift ) Ursprungbaches
- 5.) die Fa. L. Wiesner in Scheibbs, Neustift )
- 6.) ~~das~~ Amt der n.B. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien (2-fach)  
zu Zl. L.A. III/2-469/n-1960 vom 8.12.1960 mit der Bitte um  
Kenntnisnahme unter Anschluß des bezüglichen Erhebungsblattes.  
Gleichzeitig wird gebeten, eine entsprechende äussere Kenn-  
zeichnung des Naturdenkmals verfügen zu wollen;
- 7.) das Bezirksgericht in Scheibbs (Grundbuchamt)  
behufs Kenntnisnahme mit dem Antrag, die Unterschutzstellung  
der obgenannten Quelle samt Umgebung bei der in Frage stehenden  
Liegenschaft im Grundbuch anmerken zu wollen.  
Weiters wird gebeten, nach Durchführung der grundbücherlichen  
Anmerkung einen ex-offo Grundbuchsauszug bezüglich der in Frage  
stehenden Parzellen mit der bereits erfolgten Anmerkung für das  
hiesige Naturschutzbuch übersmitteln zu wollen.
- 8.) den Herrn Bürgermeister in Scheibbs  
zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegenden Bescheidaus-  
fertigungen ausfolgen zu wollen. Die Zustellnachweise wollen so-  
dann anher vorgelegt werden.
- 9.) das Gendarmeriepostenkommando in Scheibbs  
zur Kenntnis.



Der Bezirkshauptmann:



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht  
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Stadtgemeinde Scheibbs  
Rathausplatz 1  
3270 Scheibbs

Herrn  
Mag. Carl Ludwig Schönfeldt  
z.H. Herrn Harald Punz  
Ginselberg 15  
3270 Scheibbs

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug (rechtskräftig seit 1. Juni 2018).

Scheibbs, 6. Juni 2018



Für den Bezirkshauptmann  
(Lechner)

Beilagen

SBW3-N-088/002  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt\\_bhsb@noel.gv.at](mailto:umwelt_bhsb@noel.gv.at)  
Fax: 07482/9025-38281 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024813

Bezug

BearbeiterIn  
Lechner Hannes

07482 9025

Durchwahl

38238

Datum

24.04.2018

Betrifft

**Stadtgemeinde Scheibbs, Naturdenkmal „Ursprungsquelle“ in der KG Neustift, Postzahl 87 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Berichtigung der betroffenen Grundstücke - Änderungsbescheid**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert den Bescheid vom 16. Dezember 1960, Zl. IX-SBW2-NA-11-11/3-1960, dahingehend, dass die Beschreibung der Umgebung der Quelle, die zum Naturdenkmal gehört, wie folgt lautet:

Ursprungbach vom Quellaustritt bachabwärts 12 m, das hinter dem Quellaustritt befindliche Gelände auf 25 m im Umkreis (einschließlich des dort befindlichen markanten Felsgebildes).

**Vom Naturdenkmal „Ursprungsquelle“ einschließlich der mitgeschützten Umgebung sind Teilflächen der Grundstücke Nr. 511/1, 299/1 und 508/3, alle KG Neustift bei Scheibbs, betroffen.**

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 16. Dezember 1960, Zl. IX-SBW2-NA-11-11/3-1960, vollinhaltlich aufrecht.

## Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 16. Dezember 1960, Zl. IX-Na-11/3-1960, wurde die Quelle des Ursprungbaches und deren festgelegte Umgebung zum Naturdenkmal erklärt. Im Einlageblatt des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Postzahl 87, scheinen für die Ursprungsquelle die Grundstücke Nr. 302/1 und 297, KG Neustift bei Scheibbs sowie für die mitgeschützte Umgebung (Ursprungbach vom Quellaustritt bachabwärts 12 m und das hinter dem Quellaustritt befindliche Gelände auf ca. 25 m einschließlich des dort befindlichen markanten Felsens) die Grundstücke Nr. 301 und 508/3, KG Neustift bei Scheibbs auf.

Anlässlich der Erhebung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz am 21. März 2018 wurde eine Ersatztafel für die Kennzeichnung des Naturdenkmals angebracht. Der Amtssachverständige führt in seinem Bericht vom 23. März 2018 weiters aus, dass zwischenzeitlich keine Veränderungen am Naturdenkmal vorgenommen wurden und keine Erhaltungsmaßnahmen für die Erhaltung des Naturdenkmals erforderlich sind.

Aktualisierung der Beschreibung des Naturdenkmals bzw. Richtigstellung der Lage: Zur Lagefeststellung wurde GPS zur Hilfe genommen. Die Quelle und der anschließende Gewässerlauf befinden sich auf Grundstück Nr. 511/1 und sind öffentliches Gut der Gemeinde Scheibbs. Die Quelle ist umgeben vom Grundstück Nr. 299/1, derzeitiger Eigentümer Carl Ludwig Schönfeldt, 1140 Wien, Isbarygasse 13. Der markante Felsen mit der Lourdesgrotte befindet sich auf Grundstück 508/3, Eigentümer ebenfalls Carl Ludwig Schönfeldt. Die im Einlageblatt angeführten Grundstücke 302/1 und 297 wurden nicht vorgefunden. Das Grundstück 301 hat augenscheinlich nichts mit dem Naturdenkmal zu tun.

Auf Grund der anzuwendenden Rechtslage des § 68 Abs. 2 AVG 1991 war daher spruchgemäß vorzugehen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Scheibbs, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 3270 Scheibbs
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Ing. P e h o f e r



